

Rechtsverordnung

zur einstweiligen Sicherstellung des
Naturdenkmales "Kalk-Trockenrasen II"

Gemarkung Bockenheim, Landkreis

Bad Dürkheim

vom 13. Dezember 1983

Aufgrund des § 27 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPflG -) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS-1 wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Fläche wird als Naturdenkmal einstweilig sichergestellt.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Kalk-Trockenrasen II".

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Bockenheim und umfaßt den in der Karte eingezeichneten südöstlichen Teil des Grundstückes Plan-Nr. 1183 sowie den südlichen Teil des Grundstückes mit der Plan-Nr. 1184 und den südwestlichen Teil des Grundstückes mit der Plan-Nr. 1185.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Tertiär-Kalktrockenrasenflora aus wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit.

§ 4

Alle Maßnahmen, die die Gestalt oder die Nutzung der geschützten Fläche verändern, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigen und das Landschaftsbild verunstalten, sind verboten, insbesondere:

- 1) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2) Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 3) Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4) Inschriften, Plakate, Reklame, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmals hinweisen;
- 5) Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6) Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze, einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
- 7) die bisherige Bodengestalt durch Um- oder Abgraben, Auffüllen mit Erd- oder Gesteinsmassen oder auf andere Weise zu verändern;
- 8) Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Modellflug- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen anzulegen;
- 9) die Grundstücke aufzuforsten;
- 10) wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz und zur Erhaltung des Naturdenkmals angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

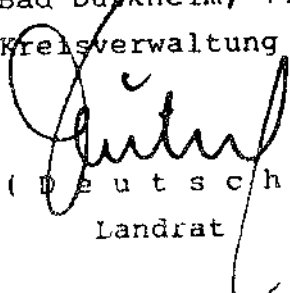
- 1) § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2) § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
- 3) § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4) § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Reklame-, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen;

- 5) § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6) § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
- 7) § 4 Nr. 7 die bisherige Bodengestalt durch Um- oder Abgraben, Auffüllen mit Erd- oder Gesteinsmassen oder auf andere Weise verändert;
- 8) § 4 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt-, Modellflug- oder Campingplätze sowie sonstige Freizeiteinrichtungen anlegt;
- 9) § 4 Nr. 9 die Grundstücksfläche aufforstet;
- 10) § 4 Nr. 10 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt.

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, sofern sie nicht mit Zustimmung der Oberen Landespflegebehörde um weitere 2 Jahre verlängert wird.

Bad Dürkheim, 14.12.1983
Kreisverwaltung Bad Dürkheim


(D e u t s c h)
Landrat